

Besondere Bestimmungen der Dätwyler IT Infra AG - Business Segment IT Solutions für Mobilfunkdienstleistungen sowie Internet- und Festnetzdienstleistungen

Altdorf, im Juli 2026

Dätwyler IT Infra AG
Gotthardstrasse 31
CH-6460 Altdorf
E-Mail: info@datwyler-itinfra.com

A. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich dieser Besonderen Bestimmungen

1.1 Die vorliegenden Besonderen Bestimmungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen der Dätwyler IT Infra AG ("Dätwyler") und ihren Kunden ("Kunde") für die von Dätwyler angebotenen Mobilfunkdienstleistungen sowie Internet- und Festnetzdienstleistungen (nachfolgend gemeinsam auch "Dätwyler Telekommunikationsdienstleistungen"). Diese Besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der AGB von Dätwyler. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Besonderen Bestimmungen und den AGB gilt die Vorrangregelung gemäss den AGB.

1.2 Dätwyler behält sich das Recht vor, diese Besonderen Bestimmungen jederzeit anzupassen oder zu ändern. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Webseite von Dätwyler aufgeschaltete Fassung dieser Besonderen Bestimmungen.

2. Kosten

2.1 Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses offerierten Preise für Dätwyler Kommunikationsdienstleistungen.

2.2 Angebrochene Abrechnungseinheiten werden als volle Einheiten verrechnet.

2.3 Dätwyler kann den Preis für jede Dätwyler Telekommunikationsdienstleistung einmal pro Kalenderjahr im Umfang der Teuerung anpassen. Die Berechnung der Teuerung richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamts für Statistik (LIK Basis Dezember 2025 = 100 Punkte). Als Anfangsindex gilt der Stand des LIK am 1. Januar 2026 (99.9 Punkte). Bei einer Preisanpassung infolge Teuerung steht dem Kunden kein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Dätwyler Telekommunikationsdienstleistungen zu.

2.4 Dätwyler ist zudem berechtigt, Kostenerhöhungen an den Kunden weiterzugeben, sofern diese durch Währungsschwankungen, durch Preisänderungen von Drittanbietern und/oder durch Änderungen öffentlicher Abgaben (z.B. MwSt.) begründet sind. Dies berechtigt den Kunden nicht zur Kündigung.

2.5 Steigen die Benutzungsgebühren des Kunden übermässig an, so ist Dätwyler nicht verpflichtet, den Kunden darüber zu informieren.

2.6 Für Dätwyler Mobilfunkdienstleistungen gelten spezielle Tarifdetails

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Rechnungen werden aufgrund von technischen Aufzeichnungen erstellt. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Fälligkeitsdatum.

3.2 Einwände gegen die Rechnung muss der Kunde mit einer Begründung innert 20 Tagen an Dätwyler richten. Andernfalls gilt die Rechnung als vom Kunden akzeptiert.

3.3 Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen zu viel bezahlter Beträge werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächsten Rechnung verrechnet.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde hat bei der Anmeldung bzw. Registrierung seine Identität durch einen amtlichen Ausweis nachzuweisen, Dätwyler jederzeit die aktuellen Namens- und Adressdaten bekannt zu geben und entsprechende Änderungen unverzüglich online oder schriftlich mitzuteilen.

4.2 Der Kunde hat alle von Dätwyler empfohlenen Sicherheitsweisungen zu befolgen, insbesondere die Geräte (z.B. Smartphone oder Tablet) vor unrechtmässigen Zugriffen Dritter zu schützen, Daten regelmässig vor Datenverlust zu sichern und Zugangsdaten, Passwörter oder PIN-Nummern sorgfältig aufzubewahren und Dritten nicht weiterzugeben. Bei Verlust von Zugangsdaten, Passwörtern, PIN-Nummern oder einer SIM-Karte ist Dätwyler sofort zu benachrichtigen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Kunde in jedem Fall (z.B. bei Benutzung durch Dritte) die über den entsprechenden Anschluss bezogenen Dienstleistungen zu bezahlen.

4.3 Der Kunde ist verantwortlich für die Funktionstüchtigkeit und Kompatibilität seines Gerätes mit der Dätwyler Infrastruktur.

5. Missbrauch

5.1 Dienstleistungen dürfen nicht in vertrags- bzw. rechtswidriger Weise verwendet werden. Als Missbrauch gilt insbesondere

- eine nicht bestimmungsgemässe Verwendung der Dätwyler Telekommunikationsdienstleistungen;
- die Weiterleitung von Verbindungen auf Kurz- oder Mehrwertdienstnummern;
- die Verbreitung von Massenwerbung oder schädlicher Software;
- der Anschluss von nicht kompatiblen Geräten an die Dätwyler-Infrastruktur;
- der unerlaubte Zugriff auf oder die unerlaubte Benutzung von Daten, Systemen und Netzwerk-Elementen;
- eine übermässige Nutzung, die zu einer System- oder Netzwerkküberlastung führen kann.

5.2 Ein Weiterverkauf oder die Überlassung von Dätwyler Telekommunikationsdienstleistungen an Dritte darf nur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung von Dätwyler in Textform erfolgen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen.

5.3 Der Kunde hat Dätwyler für Ansprüche Dritter schadlos zu halten, die auf eine missbräuchliche Verwendung der Dätwyler Telekommunikationsdienstleistungen durch den Kunden zurückzuführen sind. Bei einem Missbrauch zulasten des Kunden ist Dätwyler sofort zu benachrichtigen.

6. Sperrung

6.1 Dätwyler kann Dätwyler Telekommunikationsdienstleistungen ohne Vorankündigung ganz oder teilweise sperren oder auf bestimmte Leistungen beschränken, wenn insbesondere

- ein Verstoss gegen diese Besonderen Bestimmungen vorliegt;
- ein wichtiger Grund für eine ausserordentliche Kündigung gemäss den AGB vorliegt; oder
- die Sperrung im mutmasslichen Interesse des Kunden ist, z.B. bei Missbrauch durch Dritte.

6.2 Die Sperrung kann so lange aufrechterhalten werden, bis der Grund der Sperrung wegfällt.

6.3 Sofern der Kunde den Grund für die Sperrung zu vertreten hat, bleibt die Pflicht des Kunden zur Bezahlung der Dätwyler Telekommunikationsdienstleistungen während einer Sperrung unberührt und es können dem Kunden für die Sperrung und Entsperrung je eine Bearbeitungsgebühr sowie allfällige Kosten für eine Ersatz-SIM-Karte verrechnet werden.

7. Rufnummer

7.1 Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Rufnummer, eine zugeteilte Rufnummer zu behalten oder an Dritte weiterzugeben. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, falls eine Rufnummer von Dätwyler zurückgenommen oder geändert wird.

7.2 Nach Vertragsbeendigung fällt die Rufnummer unter Vorbehalt einer Portierung an Dätwyler zurück.

8. Gewährleistung für Dätwyler Telekommunikationsdienstleistungen

8.1 Dätwyler erbringt ihre Telekommunikationsdienstleistungen mit der gebührenden Sorgfalt nach dem aktuellen Stand der Technik. Dätwyler schuldet aber bei der Erbringung von Dätwyler Telekommu-

nikationsdienstleistungen keinen Erfolg und schliesst jede darüberhin-
ausgehende Gewährleistung aus.

8.2 Insbesondere werden Dätwyler Telekommunikationsdienstleis-
tungen auf einer "as is" und "as available" Basis unter Ausschluss
jeglicher Sach- und Rechtsgewährleistung gewährt. Dätwyler bietet
auch keine Gewähr und lehnt jede Zusicherung ab für die allgemeine
Marktgängigkeit und Eignung von Dätwyler Telekommunikations-
dienstleistungen für einen bestimmten Zweck, Konformität mit an-
wendbaren Vorschriften und Datengenauigkeit. Ausgeschlossen ist
ferner jegliche Gewähr für die zeitliche Verfügbarkeit von Dätwyler Tele-
kommunikationsdienstleistungen, den unterbruch- und störungs-
freien Betrieb der Dätwyler Telekommunikationsdienstleistungen so-
wie die Richtigkeit der Datenverarbeitungen durch Dätwyler Telekom-
munikationsdienstleistungen.

8.3 Dätwyler übernimmt insbesondere keine Gewähr für

- a) flächendeckende Netzabdeckung;
- b) bestimmte Übertragungszeiten und Kapazitäten;
- c) die Verfügbarkeit und Integrität für die über die Dätwyler Infra-
struktur oder Netze von Dritten (z.B. Swisscom) übermittelten oder
bezogenen Daten;
- d) von Dritten erstellte bzw. bei Dritten abrufbare Inhalte bzw. Leis-
tungen;
- e) einen absoluten Schutz ihres Netzes oder für Netze von Dritten
(z.B. Swisscom) vor unerlaubten Zugriffen oder unerlaubtem Abhö-
ren;
- f) den Schutz vor schädlicher Software, Viren, Spamming, Troja-
nern, Phishing-Angriffen, Daten und anderen kriminellen Handlun-
gen seitens Dritter;
- g) die Vermeidung eines Datenverlusts, namentlich infolge Netz-
werkstörungen oder Reparatur von Geräten;
- h) Sicherheitsvorkehrungen an der Infrastruktur von Dätwyler, die
Schäden an Geräten des Kunden vermeiden sollen.

8.4 Dätwyler behält sich vor, Unterhaltsarbeiten u. drgl. an der Inf-
rastruktur durchzuführen, die mit zeitweiligen Betriebsunterbrechun-
gen oder Verlangsamungen verbunden sein können.

8.5 Bei Stromunterbrüchen ist die Nutzung gewisser Telekommuni-
kationsdienste nicht möglich. Daher wird vom Einsatz für sicher-
heitskritische Anwendungen (z.B. Tele-Alarm) und automatisierte Mo-
bilisierungsaufgebote (SMT) abgeraten. Dätwyler schliesst die Haf-
tung infolge von Störungen und Ausfällen von solchen Anwendungen
aus.

9. Laufzeit, Verlängerung und Kündigung

9.1 Die in der Offerte von Dätwyler oder im Vertrag genannte Lauf-
zeit stellt eine Mindestlaufzeit dar. Im Falle von Verzögerungen beim
Vertragsabschluss verschieben sich die genannten Daten entsprechend
der Verzögerung (in Tagen) und der Mindestlaufzeit nach hinten.

9.2 Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich automatisch um ein
Jahr, wenn der Vertrag nicht drei Monate vor Vertragsende schriftlich
gekündigt wird.

9.3 Bei Abonnements ohne Mindestlaufzeit wird der Vertrag auf un-
bestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von drei Mo-
naten auf jedes Monatsende gekündigt werden.

B. DÄTWYLER MOBILFUNKDIENSTLEISTUNGEN

1. Allgemeines

1.1 Unter "**Dätwyler Mobilfunkdienstleistungen**" werden alle Sprach-, SMS-, Internet-, Daten- und Mediendienste erfasst, die über das Dätwyler Mobilfunknetz bezogen werden.

1.2 Dätwyler stellt dem Kunden einen Mobilfunkanschluss bereit.
Über diesen Mobilfunkanschluss kann der Kunde mittels einer Mobil-
funkeinrichtung das Mobilfunknetz von Dätwyler und ihren (Ro-
aming)partnern im In- und Ausland nutzen, um Sprach- und Daten-
verbindungen herzustellen und entgegenzunehmen.

2. Dätwyler Mobilfunknetz und Dätwyler Mobilfunkdienstleis- tungen

2.1 Anrufe im Ausland sind möglich, soweit der Telekomanbieter
oder Dätwyler mit ausländischen Mobilfunkanbietern einen Roaming-
vertrag unterhalten. Die Roamingdienstleistungen basieren umfang-
mässig auf dem Angebot des Roamingpartners.

2.2 Die möglicherweise von Dätwyler mitgeteilten Netzbandbreiten
und Übertragungsgeschwindigkeiten können nicht verbindlich ge-
währleistet werden. Die tatsächliche Internetgeschwindigkeit hängt
namentlich von der Netzabdeckung, Des Telekomanbieters, der Netz-
auslastung, der Netzqualität oder anderen Faktoren ab und kann tiefer
sein als die angegebenen Maximaldaten.

C. INTERNET- UND FESTNETZDIENSTLEISTUNGEN

1. Allgemeines

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für alle Internet- und Fest-
netzdienstleistungen, die Dätwyler gegenüber dem Kunden erbringt.

2. Internet-Dienstleistungen

2.1 Die Nutzung der Internet-Dienstleistungen von Dätwyler erfor-
dert einen Anschluss an ein IP- oder Kabelnetz.

2.2 Dätwyler stellt dem Kunden einen Zugang ins Internet zur Ver-
fügung. Einzelheiten zu den jeweiligen Internet-Dienstleistungen sind
in der Offerte von Dätwyler oder im Vertrag ersichtlich.

2.3 Dätwyler gewährleistet keine Mindestbandbreite. Die ange-
gebenen Übertragungsgeschwindigkeiten sind bestmögliche Leistungen
und können nicht gewährleistet werden. Die tatsächliche Internetge-
schwindigkeit hängt z.B. vom Anschluss, von der Distanz zur nächs-
ten Telefonzentrale, von der Qualität der Leitungen oder anderen Fak-
toren ab und kann tiefer sein als die angegebene maximale Internet-
geschwindigkeit.

2.4 Die Nutzbarkeit von WLAN ist abhängig von den örtlichen Ge-
gebenheiten am Kundenstandort. Dätwyler übernimmt insoweit keine
Gewähr.

2.5 Nur für Kunden mit Kabelnetz gilt:

Sofern der Kabelanschluss je nach Angebot nicht unentgeltlich zur
Verfügung gestellt wird, kann die Kabelanschlussgebühr von
Dätwyler, oder in gewissen Fällen vom Vermieter oder von einem Be-
treiber eines Partnernetzes, erhoben werden. Kunden sind berechtigt,
unbenutzte Kabelanschlüsse sperren zu lassen (Plombierung). Dazu
hat der Kunde Dätwyler den Zugang für die periodische Kontrolle der
plombierten Anschlüsse zu gewähren. Das Entfernen von Plomben
von den Kabel Dosen sowie der Anschluss an das Dätwyler Telekom-
munikationsnetz in irgendeiner Form oder die Erweiterung der Instal-
lation ausserhalb der vertraglichen Vereinbarung sind unzulässig.

3. Festnetz-Dienstleistungen

3.1 Dätwyler stellt dem Kunden einen Anschluss an das Telefon-
Festnetz zur Verfügung. Einzelheiten zu den jeweiligen Festnetz-
Dienstleistungen sind in der Offerte von Dätwyler oder im Vertrag er-
sichtlich.

3.2 Dätwyler kann zu den Gesprächsminuten zusätzlich eine Ver-
bindungsaufbauggebühr verrechnen. Anrufe ins Ausland, Verbindun-
gen im und vom Ausland aus, Anrufe auf Spezialnummern (z. B. 084x)
und Mehrwertdienste sind je nach Abonnement zusätzlich kosten-
pflichtig. Festnetzverbindungen werden im Minutentakt abgerechnet.

3.3 Bei den mittels VoIP angebotenen Festnetz-Dienstleistungen
stehen im Vergleich zur herkömmlichen Festnetztelefonie insbeson-
dere folgende Dienstleistungen nicht zur Verfügung: Fernspeisung
(bei Stromausfall ist eine Verbindung ausgeschlossen, d.h. Notrufe
sind nicht möglich) und Nutzung von Telealarmgeräten.

3.4 Das Modem muss an der Dätwyler mitgeteilten Adresse ange-
schlossen werden, ansonsten die Standortidentifikation und die Leit-
weglenkung von Notrufen nicht sichergestellt werden kann.

4. Dätwyler Hardware

Für Dätwyler Hardware (z.B. Modem) gelten ohne abweichende Ver-
einbarung die entsprechenden Besonderen Bestimmungen betref-
fend Verkauf und Vermietung von Dätwyler Hardware.

5. Installation

5.1 Der Inhaber des Netzanschlusses muss der Nutzung durch den
Kunden zustimmen, soweit dieser nicht mit dem Kunden identisch ist.

5.2 Installation und Deinstallation von Hardware ist Sache des
Kunden.

5.3 Dätwyler bietet gegen eine Gebühr die Installation der
Dätwyler Hardware durch Fachpersonen an.